

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

4. Der Richtpreis.

Das Wort „Richtpreis“ wurde bereits im Frieden und zwar in der Syndikatspraxis verwendet. Insbesondere bedeutete beim Rheinisch-Westfälischen Kohlsyndikat der Richtpreis diejenige Preishöhe, welche das Syndikat im „unbestrittenen Gebiete“ mindestens zu erzielen gedachte. Es war ein Preisdurchschnitt, dem vielfach höhere Preise im „unbestrittenen Gebiet“ und niedrigere im „bestrittenen Gebiet“ entsprachen¹⁾. In der deutschen Kriegswirtschaft bedeutet Richtpreis denjenigen Preis, der von einer amtlichen Stelle als für eine Ware angemessen erachtet wird, und dessen Überschreitung die Vermutung der übermäßigen Preissteigerung begründet²⁾. Gelegentlich werden solche Richtpreise auch lediglich von Interessenten-Vereinigungen aufgestellt und nur der Billigung der Behörden unterbreitet. Die Behörde will also mit der Herausgabe oder Billigung solcher Richtpreise einen Maßstab für die Beurteilung bieten, ob übermäßiger Gewinn im Sinne der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vorliege. Deshalb werden die Preise so gestellt, daß sie für einen normalen Betrieb im Geltungsbereiche des Richtpreises die Selbstkosten, Nebenkosten und einen angemessenen Gewinn decken. Die Überschreitung dieses Richtpreises zieht demgemäß nicht ohne weiteres eine Bestrafung nach sich, jedoch begründet sie im Falle einer Anklage die Vermutung, daß übermäßiger Gewinn vorliegt. Da von der zuständigen Behörde erklärt wird, daß die Höhe des Richtpreises als angemessen zu erachten ist, so wird bei Überschreitung dieses Preises der Nachweis erfordert werden, daß besondere notwendige Unkosten das Fördern eines höheren Preises rechtfertigen. Hiermit in Übereinstimmung hat das Landgericht Berlin im Falle der Richtpreisüberschreitung erklärt:

Wenn auch den Richtpreisen nicht die Bedeutung von Höchstpreisen zukomme, so gäben sie doch, als von den beteiligten Kreisen selbst festgesetzt, eine Richtschnur auch für den als angemessen und üblich geltenden Gewinn, von dem ohne zwingenden Grund nicht abgewichen werden dürfe. In den Richtpreisen sei der als angemessen und üblich geltende Gewinn schon berücksichtigt³⁾.

¹⁾ Zu vergl. Wiedensfeld, Das Rheinisch-Westfälische Kohlsyndikat, Bonn 1913, S. 25.

²⁾ In gleichem Sinne Alsb erg, Kriegswucherstrafrecht, 3. Aufl. S. 21. Im amtlichen Schriftverkehr wird der Richtpreis anfangs auch „Angemessenheitspreis“ genannt.

³⁾ Zu vergl. Konsumgenossenschaftliche Rundschau, 14. Jahrgang, Nr. 29 S. 435. Das Kammergericht hat dieses Urteil bestätigt.